

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeßdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

22. Jahrgang

Freitag, den 2. Mai 2014

Nr. 5 / 18. Woche

Haflingergestüt Meura



Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Mitteilungen

Parken auf Gehwegen

Gemäß § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken auf Gehwegen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden hierbei besonders gekennzeichnete Bereiche, in denen das Parken auf den Gehwegen ausdrücklich (durch Verkehrszeichen) erlaubt ist.

Wir weisen darauf hin, dass die StVO unbedingt einzuhalten ist. Mit der Durchführung von Kontrollen muss gerechnet werden.

gez. Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EUWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Allendorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|----------------|-----------------------------|---|
| 00101 | Allendorf | Ortsstraße 53, Gemeindebüro |
| 00201 | Aschau | Am Rosenbach 9, Gemeindesaal |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 27.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzwatal“
 Hauptstraße 40
 07429 Sitzendorf

gez.
 Günter Himmelreich
 Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Allendorf bildet 2 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

| | |
|--------------------|---|
| Stimmbezirk | Wahlraum (Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.) |
| 00101 | Allendorf, Ortsstraße 53 - Gemeindebüro |
| 00201 | Allendorf, OT Aschau, |

Am Rosenbach 9, Gemeindesaal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der

Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

t

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Allendorf, 23.04.2014
gez. Sylvia Sternkopf
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Allendorf am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Allendorf nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | Ifd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|---------------------|-------------|----------------------|---------------------------|
| 1 | Freiwillige Feuerwehr Allendorf/Aschau | 1 | Baum, Corinna | 1979 | Hotelfachfrau | Ortsstraße 6 |
| | | 2 | Oberländer, Patrick | 1978 | Selbstständiger | Am Sand 3, OT Aschau |
| | | 3 | Kuhn, Tobias | 1981 | Berufskraftfahrer | Ortsstraße 69 |
| | | 4 | Wehr, Gerrit | 1973 | Maurermeister | Kleine Gasse 5, OT Aschau |
| | | 5 | Margraf, Jörg | 1966 | Selbstständiger | Kleine Gasse 6, OT Aschau |
| | | 6 | Oertel, Mathias | 1964 | Kfz Sachverständiger | Ortsstraße 31 |
| 2 | Bürgerinitiative Allendorf | 1 | Wilsbach, Dietmar | 1948 | Gastwirt/Landwirt | Ortsstraße 1 |
| | | 2 | Oertel, Walter | 1942 | Dipl. Ingenieur | Ortsstraße 31 |
| | | 3 | Linschmann, Bernd | 1946 | Dipl. Ingenieur | Ortsstraße 47 |

| | | | | | | |
|---|-----------------------------|---|--------------------------|------|----------------|---------------|
| | | 4 | Bock, Ingrid | 1948 | Rentnerin | Ortsstraße 21 |
| 3 | Freie Wählergemeinschaft | 1 | Wittig, Dieter | 1953 | Fliesenleger | Ortsstraße 23 |
| | | 2 | Schrader, Christhardt | 1967 | Teilezurichter | Ortsstraße 69 |

Allendorf, 23.04.2014
 gez. **Sylvia Sternkopf**
 Wahlleiterin

Kindereinrichtungen / Schule

**Kleinkinderanbau Kiga „Sonnenblume“
 Allendorf nimmt Formen an**

Der Bau des Kleinkinderanbaus am Kindergarten „Sonnenblume“ in Allendorf ist äußerlich bereits abgeschlossen. Jetzt sind noch die Innenarbeiten - Heizung, sanitäre Anlagen und Fußböden - zu erledigen. Danach können die neuen Möbel an den richtigen Platz und fertig ist der neue Bereich der Mäusegruppe. Um das Finale des durch Gemeindemittel finanzierten Anbaus gebührend zu feiern, ist ein großes Kinderfest geplant. Hierzu sind alle Freunde des Kindergartens herzlich eingeladen. Es warten viele Überraschungen auf Groß und Klein. Damit auch der gesamte Kindergarten samt Spielplatz zur Einweihung strahlt, haben die Erzieher und der Elternbeirat eine „Putz- und Aufräumaktion“ durchgeführt. Vielen herzlichen Dank gilt deshalb neben den Erzieherinnen auch den Familien Ott, Lindner und Heinlein, diese haben sich ebenfalls aktiv am 05.04.2014 beteiligt.
Der Elternbeirat

**Gemeinderatswahlen 2014
 der Gemeinde Allendorf am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
 zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
 für die Gemeinde Allendorf**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
 im Gemeindebüro, Ortsstraße 53, 07426 Allendorf**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
 gez. **Sylvia Sternkopf**
 Wahlleiterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | | |
|--------|--------------|-----------|----------|
| 18.06. | Hella Häußer | Allendorf | 77 Jahre |
| 19.06. | Helga Wittig | Allendorf | 81 Jahre |

Der Bürgermeister



Wir laden Euch ein:
 Kindergarten Allendorf
 "Sonnenblume"

Großes Kinderfest
 zur Einweihung des Kleinkinderanbaus
 Mittwoch, 28.05.2014 ab 15 Uhr

Events:
 Reiten, Kinderschminken,
 Teddystopfen und viele
 weitere Überraschungen...

Für das leibliche Wohl
 ist bestens gesorgt!

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Bechstedt** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

| |
|--|
| Bezeichnung des Wahlraums |
| Bechstedt, Ortsstraße 5 - Dorfgemeinschaftshaus |

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

| |
|-------------------|
| 27.04.2014 |
|-------------------|

 bis

| |
|-------------------|
| 04.05.2014 |
|-------------------|

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

| |
|--------------|
| 15:00 |
|--------------|

 Uhr in

| |
|--|
| Ort, Datum und Raum |
| Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG |

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarztal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1.
Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Bechstedt bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich in

Bechstedt, Ortsstraße 5 - Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiede-

ne Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu

kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00

Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Bechstedt, 23.04.2014
gez. Yvonne Eisenhut
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Bechstedt am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Bechstedt nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.
Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburts-jahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|------------------|--------------|---------------------|----------------|
| 1 | Freie Wähler | 1 | Zawierucha, Kati | 1982 | Ergotherapeutin | Ortsstraße 24 |
| | | 2 | Kress, Sebastian | 1978 | Maurer | Ortsstraße 13 |
| | | 3 | Fischer, Torsten | 1971 | Baufacharbeiter | Ortsstraße 10 |
| | | 4 | Wiegand, Martina | 1965 | Lehrerin | Ortsstraße 7 |
| | | 5 | Priebe, Frank | 1961 | Wirtschaftskaufmann | Ortsstraße 42a |
| | | 6 | Köcher, Frank | 1937 | Rentner | Ortsstraße 50 |

2.
Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der zugelassene Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorge-druckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Bechstedt, 23.04.2014
gez. Yvonne Eisenhut
Wahlleiterin

Gemeinderatswahlen 2014 der Gemeinde Bechstedt am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Bechstedt

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 5,
07426 Bechstedt

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. Yvonne Eisenhut
Wahlleiterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche



für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

02.06. Heinz Malende
04.06. Helmut Petter

87 Jahre 15.06. Irmgard Klar
73 Jahre 16.06. Kristine Glatzel

85 Jahre
76 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Döschnitz** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums
Döschnitz, Ortsstraße 9a - Jagdzimmer eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit
vom **27.04.2014** bis **04.05.2014** zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um **15:00** Uhr in Ort, Datum und Raum
Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf
andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen
Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar
ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in
dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen
Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen
Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle
abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für
Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum
Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar
(§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarztal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats-
und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Döschnitz bildet einen Stimmbezirk. Der Wahl-
raum befindet sich in

Döschnitz, Ortsstraße 9a - Jagdzimmer

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten über-
mittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum an-
gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-
bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtli-
chen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitäts-
ausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält
nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlbe-
rechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu

kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Döschnitz, 23.04.2014

gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Döschnitz am 25. Mai 2014

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Döschnitz nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|---------------------|-------------|---------------------------------|----------------|
| 1 | Freie Wähler | 1 | Baumann, Reiner | 1962 | Handelsvertreter | Ortsstraße 42 |
| | | 2 | Franke, Jörg | 1964 | Bauingenieur | Ortsstraße 53 |
| | | 3 | Schwartz, Wolfgang | 1957 | Gas-Wasser-Installateur | Ortsstraße 54 |
| | | 4 | Biehl, Klaus | 1966 | Ingenieur für Verfahrenstechnik | Ortsstraße 32 |
| | | 5 | Ehrhardt, Christian | 1978 | Schlosser | Ortsstraße 11 |
| | | 6 | Kaffenberger, Dirk | 1970 | Außendienstmitarbeiter | Ortsstraße 31a |

2.
Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der zugelassene Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Döschnitz, 23.04.2014
gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

**Gemeinderatswahlen 2014
der Gemeinde Döschnitz
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Döschnitz**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet
am

**27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Jagdzimmer, Ortsstraße 9a, 07429 Döschnitz**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Döschnitz
aus der 18./2014. Sitzung vom 14.04.2014**

**Beschluss-Nr. 94/18/2014
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 17/2014 vom
22.01.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 17/2014 vom 22.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 95/18/2014
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 90/17/2014 vom 22.01.2014**

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz
Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 90/17/2014 - 1. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 96/18/2014

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz
Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die vorliegende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 97/18/2014

Haushaltssatzung 2014
Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.

Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 98/18/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. März 2005 i. V. m. § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 zuletzt geändert am 30. November 2001, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Wurmb
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in der Sitzung am 14.04.2014 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung
eine monatliche Pauschale in Höhe von **15,00 €.**

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Döschnitz, den 23.04.2014

Gemeinde Döschnitz

gez. Wurmb
Bürgermeisterin

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | |
|--------|---------------------|----------|
| 06.06. | Brigitte Matuszczyk | 74 Jahre |
| 10.06. | Ilse Mäder | 80 Jahre |
| 21.06. | Gudrun Schaa | 76 Jahre |

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWV)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Dröbischau** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|----------------|-----------------------------|---|
| 00101 | Dröbischau | Semmichsweg 3, Gemeindezentrum, Clubraum der FFW |
| 00201 | Egelsdorf | Schulstraße 15, Gaststätte „Zur Erholung“ |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 27.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarztal“
 Hauptstraße 40
 07429 Sitzendorf

gez.
 Günter Himmelreich
 Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. **Die Gemeinde Dröbischau bildet zwei Stimmbezirke.**
 Die Wahlräume befinden sich

| Stimmbezirk | Wahlraum (Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.) |
|-------------|--|
| 00101 | Dröbischau, Semmichsweg 3, Gemeindezentrum, Clubraum der FFW |
| 00201 | Egelsdorf, Schulstraße 15, Gaststätte „Zur Erholung“ |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältnisswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu **drei Stimmen** durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Person durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6 Stimmen**. Die Wähler vergeben ihre Stimmen dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen, wie sie Stimmen haben.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen,

dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Dröbischau, 23.04.2014

gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Dröbischau am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Dröbischau nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der Wähler vergibt seine Stimmen dadurch, dass er auf dem Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Dröbischau, 23.04.2014

gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin

Gemeinderatswahlen 2014 der Gemeinde Dröbischau am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Dröbischau

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum (Clubraum der FFW),
Semmichsweg 3, 07426 Dröbischau

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014

gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

23.06. Ingrid Henkel

77 Jahre

29.06. Gisela Deichsel

79 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Mellenbach-Glasbach** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

| |
|--|
| Bezeichnung des Wahlraums |
| Mellenbach-Glasbach, August-Bebel-Str. 1 – Gasthaus Panoramaweg |

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

| |
|-------------------|
| 27.04.2014 |
|-------------------|

 bis

| |
|-------------------|
| 04.05.2014 |
|-------------------|

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

| |
|--------------|
| 15:00 |
|--------------|

 Uhr in

| |
|--|
| Ort, Datum und Raum |
| Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG |

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in

dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarztal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1.
Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich in

**Mellenbach-Glasbach,
August-Bebel-Straße 1 - Gasthaus Panoramaweg.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältnisswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeich-

nen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 23.04.2014
gez. Kathrin Kräupner
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|------------------|-------------|---------------------------------------|------------------------------|
| 1 | CDU | 1 | Timm, Jörg | 1960 | Handwerksmeister | Rudolf-Breitscheid-Straße 1b |
| | | 2 | Mattern, Dieter | 1949 | Dipl. Ingenieur / Verwaltungsfachwirt | Fröbelstraße 6 |
| | | 3 | Haucke, Maren | 1988 | Betriebswirtin (B.A.) | August-Bebel-Str. 28d |
| | | 4 | Fischer, Lore | 1944 | Bankkaufmann | Birkigtgasse 9 |
| | | 5 | Eichmann, Jens | 1975 | Industriemechaniker | Fröbelstraße 37 |
| | | 6 | Bock, Alexander | 1970 | Tischler, selbstständig | Karl-Marx-Str. 64 |
| | | 7 | Apel, Sandy | 1974 | Dachdecker | Fröbelstraße 17 |
| | | 8 | Runge, Enrico | 1979 | Gastronom | August-Bebel-Str. 1 |
| | | 9 | Henkel, Ronny | 1974 | Tischler | Karl-Marx-Str. 58 |
| | | 10 | Weiß, Falko | 1960 | Lehrer | Karl-Marx-Str. 4 |
| | | 11 | Timm, Andreas | 1986 | Handwerksmeister | Rudolf-Breitscheid-Straße 1b |
| 2 | Die Linke | 1 | Köhler, Roberto | 1976 | Chemikant | Am Bahnhof 3 |
| | | 2 | Leupelt, Ursula | 1947 | Industriekauffrau | Karl-Marx-Str. 47 |
| | | 3 | Kleppek, Steffen | 1970 | Schlosser | August-Bebel-Str. 22 |
| | | 4 | Sommer, Achim | 1947 | Elektromonteur | Karl-Marx-Str. 15 |
| 3 | Freie Wähler | 1 | Sommer, Ullrich | 1949 | Ing. Ökonom | Blumenau 49a |
| | | 2 | Kräupner, Jürgen | 1956 | Dipl. Verw. Betriebswirt | Birkigtgasse 7d |
| | | 3 | Gebhardt, Marion | 1962 | Lehrerin | Karl-Marx-Str. 65c |

| | | | | |
|---|-----------------|------|-------------------|-------------------|
| 4 | Franke, Michael | 1962 | Dachdecker | Birkigtgasse 17 |
| 5 | Lück, Ingo | 1958 | Schlossermeister | Birkigtgasse 11 |
| 6 | Körnig, Ina | 1962 | Industriekauffrau | Karl-Marx-Str. 65 |

Mellenbach-Glasbach, 23.04.2014

gez. Kathrin Kräupner
Wahlleiterin

Gemeinderatswahlen 2014 der Gemeinde Mellenbach-Glasbach am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet
am

27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum,
Mühlwiese 1, 98746 Mellenbach-Glasbach

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. Kathrin Kräupner
Wahlleiterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Honorarermittlung, den Auftrag für die zu erbringenden Ingenieurleistungen an das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner Rennsteigstraße 10, 98528 Suhl zu vergeben.

Mit der Beschlussfassung wird der mündlichen Auftragserteilung der Bürgermeisterin vom 26.03.2014 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 242/29/2014

Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen Wiederherstellung Bachlauf „Der Mellenbach“ - Karl-Marx-Straße 62

Vergabe von Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Honorarermittlung, den Auftrag für die zu erbringenden Ingenieurleistungen an das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner Rennsteigstraße 10, 98528 Suhl zu vergeben.

Mit der Beschlussfassung wird der mündlichen Auftragserteilung der Bürgermeisterin vom 26.03.2014 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Gemarkung Mellenbach

Flur 2 Flurstücke 333/3, 333/5, 260/1, 260/2, 264, 265, 417/266, 418/271, 273/6, 273/5, 273/2, 421/274, 276, 277, 361/280, 283, 393/284, 285/1, 286/1, 394/289, 318, 319, 320, 321, 331, 322, 390/323, 332, 410/326, 368/327, 328, 257/2, 290, 291, 295, 330, 419/297, 297/1, 298, 299, 300/2, 300/1, 301/1, 301/2, 362/302, 387/303, 304, 305, 306, 343/307, 383/308, 384/309, 372/310, 313, 399/314, 398/317,
Flur 3 Flurstücke 334, 674/334, 675/334, 694/335, 336/3,
Flur 4 Flurstücke 740/1, 782/659, 780/659, 773/619, 772/619,
Flur 5 Flurstücke 796/1, 791, 792, 793, 992/1, 1630/772, 1713/765, 1714/766, 1699/765, 756, 1681/753, 1682/753, 1743/753, 1742/753, 1499/1461

wurde eine

Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung, Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 19.05. bis 20.06.2014

in den Räumen des Bauamtes der VG „Mittleres Schwarzatal“

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 29/2014. Gemeinderatssitzung in Mellenbach-Glasbach am 15.04.2014

Beschluss-Nr.: 239/29/2014 **Haushaltssatzung 2014**

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 240/29/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung und § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 241/29/2014

Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen Wiederherstellung Bachlauf „Glasbach“ - Barigauer Weg
Vergabe von Planungsleistungen

07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 (zu den Sprechzeiten) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der

Vermessungsstelle
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kruschwitz
 Puschkinstraße 5, 07407 Rudolstadt,

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Rudolstadt, 24.04.2014

gez. Unterschrift

- Siegel -

Vermietung

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach beabsichtigt, den PKW-Stellplatz in der Ortsmitte

Lage: Karl-Marx-Straße
Stellplatz: Nr. 10
Flurstücksgröße: 13 m²

ab 01.05.2014 monatlich für 12,00 € zu vermieten.
 Anträge sind an die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, Abteilung Liegenschaften, zu richten.

**gez. Kräupner
 Bürgermeisterin**

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Haushalt

In seiner Sitzung am 15.04.2014 hat der Gemeinderat u.a. den Haushalt der Gemeinde Mellenbach-Glasbach für 2014 beschlossen.

In Zeiten, in denen immer mehr Thüringer Kommunen in finanzielle Schwierigkeiten geraten und es nicht schaffen werden, einen Haushalt aufzustellen, ist es besonders hoch einzuschätzen, dass in der Sitzung ein ausgeglichener Haushalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden konnte.

Auch in Mellenbach-Glasbach war noch vor wenigen Jahren die finanzielle Situation eine ganz andere und nur durch strenge Maßnahmen konnte eine Konsolidierung erreicht werden. Sowohl im Gemeinderat als auch in der Verwaltung wurde in den letzten Jahren konsequente Ausgabenpolitik geübt. Damit, dass es trotz aller Widrigkeiten gelungen ist, für 2014 einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorzulegen, wurde ein Ziel erreicht, dass nicht hoch genug geschätzt und gewürdigt werden kann.

Wir haben in diesem Jahr wieder ein erhebliches Investitionsvolumen zu bewältigen. Neben den Investitionen, die vor allem im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zum Hochwasserschutz und dem Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtung der Karl-Marx-Straße stehen, möchte die Gemeinde unseren Dorfplatz verschönern, gemeinsam mit der E.ON soll die Straßenbeleuchtung in der Blumenau z.T. erneuert und erdverkabelt werden. Dazu haben wir natürlich eine Reihe von Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Neben diesen Pflichtaufgaben möchten wir - solange das finanzierbar ist - auch freiwillige Aufwendungen, wie z.B. die Finanzierung des Betriebes unseres Schwimmbades, die Unterhaltung des Spielplatzes, der Sportstätten und nicht zuletzt die Unterstützung unserer Mellenbacher Vereine nicht außer Acht lassen. Dazu werden wir den Weg der konsequenten Finanzsteuerung und des sparsamen Wirtschaftens weitergehen und auch zukünftig die Ressourcen sorgsam und zielgerichtet einsetzen.

Der in der letzten Sitzung beschlossene Haushalt ist eine gute Basis dafür.

Blutspende

Am 22.04.2014 konnte im Gemeindezentrum Mühlwiese wieder Blut gespendet werden.

Die Mitglieder des DRK-Ortsvereins hatten diesen Termin wieder engagiert vorbereitet und bei der Durchführung aktiv mitgeholfen. Auch wenn die Teilnahme - bedingt durch die Schulferien - nicht rekordverdächtig war, haben doch eine Reihe von Spendern den Weg ins Gemeindezentrum gefunden.

Vielen Dank an dieser Stelle an alle Helfer und Spender.

**gez. K. Kräupner
 Bürgermeisterin**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | |
|--------|---------------------|----------|
| 06.06. | Ursula Schellhorn | 87 Jahre |
| 06.06. | Claus Raabe | 70 Jahre |
| 07.06. | Ursula Jahn | 73 Jahre |
| 07.06. | Marlen Werner | 72 Jahre |
| 08.06. | Luise Sommer | 88 Jahre |
| 12.06. | Ingeborg Sommer | 73 Jahre |
| 14.06. | Wally Sommerfeld | 85 Jahre |
| 14.06. | Rosemarie Wenzl | 83 Jahre |
| 14.06. | Manfred Lindenlaub | 76 Jahre |
| 17.06. | Gertraud Beyer | 78 Jahre |
| 17.06. | Renate Kretschmer | 75 Jahre |
| 20.06. | Charlotte Bock | 81 Jahre |
| 20.06. | Johannes Obstfelder | 75 Jahre |
| 22.06. | Marianne Rosenbaum | 80 Jahre |
| 24.06. | Ingeborg Keßler | 74 Jahre |
| 28.06. | Bärbel Rother | 74 Jahre |
| 29.06. | Klaus Schirmer | 70 Jahre |

Die Bürgermeisterin



Sonstiges

Hier spricht der Bademeister!

Rückblick:

Auch im Jahr 2013 ist es unserer Gemeinde mit tatkräftiger Unterstützung des Badfördervereins Mellenbach e.V. gelungen unser Bad zu öffnen. Was am Anfang wie ein schlechter Sommer begann entpuppte sich in der Fereizeit als äußerst gute Badesaison. Angelockt von unserem schönen Bad brachten gerade Auswärtige viel Geld in die Kasse. Wir erzielten die höchsten Einnahmen während meiner Tätigkeit, also in den letzten 13 Jahren. Beflügelt von den stetig steigenden Einnahmen bereitete der Badförderverein mit all seinen Mitgliedern, (Vereine von Mellenbach) die Saison vor. Wie jedes Jahr gab es auch etwas Neues zu bestaunen. Eine Badbibliothek aus den Beständen der alten Bücherei versetzte die Besucher in Erstaunen. Wer sein Buch während eines Besuches nicht zu Ende gelesen hat konnte es gegen Unterschrift mit nach Hause nehmen. Desweiteren erfuhr auch unsere Damentoilette eine Erneuerung. Neue Trennwände (statt der alten Holtüren) sowie ein Fön mit Spiegel und Konsole sind ein weiterer Beweis der Rührigkeit des Schwimmbadfördervereins. Einige Fließarbeiten im Kiosk blieben den Besuchern

nicht verborgen. Insgesamt kann man 2013 als ein sehr erfolgreiches Jahr bezeichnen. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle Beteiligten.

Ausblick:

2014 wird unser Bad 80 Jahre alt. Noch heute in seiner uralten Form mit Natursteinmauern wohl eine absolute Rarität (nicht nur in Thüringen), und trotzdem ist die Wasserqualität in Mellenbach für viele ein Grund uns zu besuchen.

Nicht nur unser Bad hat ein Jubiläum sondern auch das DRK mit 100 Jahren und der Chor „Humor“ mit 135 Jahren. Was liegt da nicht näher als die Jubiläen zu verbinden und gemeinsam zu feiern. Von der Grundidee ganz einfach, aber wer schon mal in einem Verein ein Jubiläum gefeiert hat, wird mir wohl glauben, dass die Umsetzung einer gemeinsamen Gestaltung das Überwinden einiger Hürden bedeutet. Ich bin aber überzeugt, dass wir es mit der Hilfe aller meistern werden. Den genauen Ablauf der Feierlichkeiten werden wir zeitnah publizieren.

Karl Köhler

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Meura** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

| |
|---|
| Bezeichnung des Wahlraums |
| Meura, Ortsstraße 2f - Vereinshaus |

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

| |
|-------------------|
| 27.04.2014 |
|-------------------|

 bis

| |
|-------------------|
| 04.05.2014 |
|-------------------|

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

| |
|--------------|
| 15:00 |
|--------------|

 Uhr in

| |
|--|
| Ort, Datum und Raum |
| Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG |

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf
andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen
Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar
ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in
dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen
Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen
Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle
abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für
Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum
Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar
(§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1.
Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats-
und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Meura bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich in

Meura, Ortsstraße 2f - Vereinshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten über-
mittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum an-
gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-
bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichlenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichlenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der

Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Meura, 23.04.2014

gez. Cornelia Schert
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Meura am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Meura nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|------------------|-------------|---------------------|----------------|
| 1 | CDU/Unabhängige | 1 | Stauché, Hermann | 1955 | Glasfaserhersteller | Ortsstraße 47 |
| | | 2 | Rathmann, Dieter | 1951 | Dipl. Ingenieur | Ortsstraße 15 |
| | | 3 | Weber, Torsten | 1963 | Polizeibeamter | Ortsstraße 116 |
| 2 | SPD | 1 | Jacob, Michael | 1980 | Kfz-Meister | Ortsstraße 121 |
| 3 | Freie Wähler Meura | 1 | Sorge, Theo | 1951 | Außendienstler | Ortsstraße 76 |
| | | 2 | Siegel, Heiko | 1983 | Podologe | Ortsstraße 62 |
| | | 3 | Müller, André | 1970 | Elektrotechniker | Ortsstraße 55b |

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Oberhain** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraums

Oberhain, Ortsstraße 87 – Schulungsraum der FFW

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 27.04.2014

bis

04.05.2014

zugestellt worden sind,

sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00

Uhr in

Ort, Datum und Raum

Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzwatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Oberhain bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

Oberhain, Oberhain 87 - Schulungsraum der FFW

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiede-

ne Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **acht Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersen-

den, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Oberhain, 23.04.2014
gez. Egon Langguth
Wahlleiter

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Oberhain am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Oberhain nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.
Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | Ifd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|--------------------|-------------|------------------|----------------|
| 1 | Freie Wähler | 1 | Marquardt, Ralf | 1964 | Dipl. Ingenieur | Unterhain 18 |
| | | 2 | Marquardt, Jan | 1973 | Selbstständiger | Oberhain 14 |
| | | 3 | Kramer, Peter | 1955 | Mechaniker | Mankenbach 26 |
| | | 4 | Schneider, Marcel | 1974 | Koch | Unterhain 15 |
| | | 5 | Scholze, Matthias | 1968 | Servicetechniker | Oberhain 91 |
| | | 6 | Trinks, Jörg | 1969 | Koch | Mankenbach 38a |
| | | 7 | Piatkowski, Markus | 1976 | Kfz-Mechaniker | Barigau 21 |
| | | 8 | Schubert, Caroline | 1982 | Steuerberaterin | Oberhain 40 |

2.
Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.
Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.

Der zugelassene Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Oberhain, 23.04.2014
gez. Egon Langguth
Wahlleiter

**Gemeinderatswahlen 2014
der Gemeinde Oberhain
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Oberhain**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet
am

**27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Schulungsraum der FFW, Oberhain 87, 07426 Ober-
hain**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
**gez. Egon Langguth
Wahlleiter**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | | |
|--------|----------------------|------------|----------|
| 06.06. | Werner Schönheit | Barigau | 73 Jahre |
| 15.06. | Lisa Krause | Mankenbach | 84 Jahre |
| 15.06. | Helga Dibjick | Mankenbach | 75 Jahre |
| 15.06. | Regina Scholze | Oberhain | 74 Jahre |
| 16.06. | Erich Lichtenheld | Barigau | 86 Jahre |
| 20.06. | Erika Giersemehl | Barigau | 72 Jahre |
| 20.06. | Rolf Marquar | Oberhain | 71 Jahre |
| 20.06. | Jürgen Hoffmann | Mankenbach | 70 Jahre |
| 22.06. | Christa Zeise | Oberhain | 70 Jahre |
| 24.06. | Horst Dibjick | Mankenbach | 83 Jahre |
| 26.06. | Anna-Elisabeth Sadau | Mankenbach | 79 Jahre |
| 27.06. | Karl Lichtenheldt | Oberhain | 76 Jahre |

Der Bürgermeister



Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Rohrbach** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums
Rohrbach, Ortsstraße 30b - Gemeindeamt eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit
vom **27.04.2014** bis **04.05.2014** zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um **15:00** Uhr in Ort, Datum und Raum
Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen
Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger
einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in

Rohrbach, Ortstraße 30b - Gemeindeamt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältnisswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und

Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Rohrbach, 23.04.2014

gez. Margrit Kiesewetter
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rohrbach am 25. Mai 2014

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rohrbach nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.
Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburts-jahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|----------------|--------------|-------------------------------------|----------------|
| 1 | CDU/SPD und Andere | 1 | Anderle, Ronny | 1976 | Heizungsbauer | Ortsstraße 56 |
| | | 2 | Ruhe, Rainer | 1966 | Dip. Ingenieur Verfahrenstechnik | Ortsstraße 33b |
| | | 3 | Schöler, Petra | 1948 | Makler | Ortsstraße 36a |
| | | 4 | Schwabe, Anja | 1975 | Rechtsanwältin | Ortsstraße 44 |
| | | 5 | Voigt, Markus | 1979 | Elektroinstallateur | Ortsstraße 9 |
| | | 6 | Zinn, André | 1973 | Glasermeister | Ortsstraße 47 |

2.
Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.
Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der zugelassene Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Rohrbach, 23.04.2014
gez. **Margrit Kiesewetter**
Wahlleiterin

**Gemeinderatswahlen 2014
der Gemeinde Rohrbach
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Rohrbach**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindeamt, Ortsstraße 30b, 07429 Rohrbach**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. **Margrit Kiesewetter**
Wahlleiterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

21.06. Franz Schäfer 79 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Schwarzburg** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

| |
|---|
| Bezeichnung des Wahlraums |
| Schwarzburg, Burkersdorfer Straße 2 - Bürgerhaus |

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

| |
|-------------------|
| 27.04.2014 |
|-------------------|

 bis

| |
|-------------------|
| 04.05.2014 |
|-------------------|

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

| |
|--------------|
| 15:00 |
|--------------|

 Uhr in

| |
|--|
| Ort, Datum und Raum |
| Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG |

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarztal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. **Die Gemeinde Schwarzburg bildet einen Stimmbezirk.**
Der Wahlraum befindet sich in

Schwarzburg, Burkersdorfer Straße 2 - Bürgerhaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise ge-

ben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 23.04.2014

gez. Knut Künzer

Wahlleiter

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Schwarzburg am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Schwarzburg nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburts-jahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|------------------------|--------------|--------------------------------------|-----------------------|
| 1 | FDP + Liberale Freunde | 1 | Heunemann, Burgunde | 1951 | Lehrerin | Am Buschbach 13 |
| | | 2 | Krüger, Ulrich | 1949 | Rentner | Str. der Jugend 21 |
| | | 3 | Leber, Marko | 1978 | Kfz-Mechaniker | Forstschule 8 |
| | | 4 | Schönberger, Tino | 1976 | Stahlbetonbauer | Am Buschbach 13 |
| | | 5 | Kelbert, Christian | 1980 | Azubi | Gartenstr. 8 |
| | | 6 | Parthon, Sven | 1970 | Bauarbeiter | Hauptstraße 19 |
| 2 | Bürgerinitiative gegen überhöhte Kommunalabgaben | 1 | Grosser, Hubertus | 1949 | Staatswissenschaftler | An der Schwarzza 15 |
| | | 2 | Gieseler, Rolf | 1948 | Dipl. Ing. f. Keramik-Sinter-Technik | Am Buschbach 12 |
| | | 3 | Brenner, Jan | 1966 | Kfz-Meister | Am Buschbach 5 |
| | | 4 | Fietz, Gerd | 1944 | Dipl. Ing. Staatswissenschaftler | An der Schwarzza 24 |
| | | 5 | Spitzner, Ina | 1962 | Steuerfachangestellte | Gartenstr. 8 |
| | | 6 | Löffler, Andreas | 1963 | Zimmermann | Hauptstraße 19a |
| | | 7 | Macheleidt, Karl-Heinz | 1962 | Tischlermeister | Hauptstraße 20 |
| | | 8 | Wendemuth, Marco | 1979 | Baumaschinenmaschinist | Burkersdorfer Str. 46 |
| | | 9 | Reichel, Hans-Jürgen | 1944 | Koch | Gartenstr. 9 |
| | | 10 | Lenzner, Uwe | 1961 | Maschinen u. Anlagenmonteur | Burkersdorfer Str. 35 |

Schwarzburg, 23.04.2014

gez. Knut Künzer

Wahlleiter

**Gemeinderatswahlen 2014
der Gemeinde Schwarzburg
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Schwarzburg**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Bürgerhaus,
Burkersdorfer Straße 2, 07427 Schwarzburg**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
**gez. Knut Künzer
Wahlleiter**

Danke

Hiermit möchten wir den Sponsoren und Helfern für eine wirklich tolle Durchführung der diesjährigen „Osterwanderung“ im Forstbotanischen Garten Schwarzburg danken. Nicht nur das sonnige Wetter, auch das Engagement unserer Vereinsmitglieder und freiwilligen Helfer haben beigetragen, dass wir auf eine gelungene Veranstaltung zurückblicken können.

- „Schlossberghotel“
- Hotel „Zum Wildpark“
- Hotel „Weißer Hirsch“
- Gaststätte „Forstklause“
- Gaststätte „Schwalbennest“
- Jugendherberge Schwarzburg
- Trachtenverein für das Schmücken des Osterbrunnens
- Fam. Mario Schütz
- Fam. Steffen Mäder
- Fam. Herbert Sternkopf
- Fam. Dieter Burkhardt
- Fam. Waldemar Böttner & Annerose Becher
- Fam. Gerald Reißmann
- Fam. Michael Müller
- Fam. Günter Röder
- Fam. Rainer Kommer

- Herrn Reichel und Herrn Leißner für das Osterlagerfeuer
- Reittouristik Fasanerie für die Häschen
- Den Mitarbeitern des Forstbotanischen Gartens:
- Norbert Zeuner & Henning Werther
- Kindertagesstätte „Waldstrolche“
- Panitzscher Bläsergruppe für die musikalische Umrahmung

**Besonderer Dank an Familie Stefan Winkler
und Firma Baudienstleistungen Sven Partho
für die tatkräftige Unterstützung!**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | |
|--------|-------------------|----------|
| 02.06. | Herbert Weber | 81 Jahre |
| 04.06. | Siegfried Böttner | 74 Jahre |
| 05.06. | Klaus Bernhardt | 73 Jahre |
| 09.06. | Werner von Printz | 71 Jahre |
| 13.06. | Isolde Gruner | 77 Jahre |
| 27.06. | Dr. Gerhard Radig | 85 Jahre |
| 29.06. | Dora Zeuner | 73 Jahre |

Der Bürgermeister



Veranstaltungen

**Kultursaalverein Schwarzburg e.V.
lädt ein**

**29.05.2014
ab 10.00 Uhr
am Kultursaal**

„Himmelfahrtsparty“

Für gute Laune sowie für das leibliche Wohl ist gesorgt!





Sonstiges

Verein „Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg“ e.V.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Kultursaalvereins lag ganz im Zeichen weiterer Erhaltungsarbeiten und natürlich der Vorbereitung des Treffens des „Schwarzburgbundes“ zu Pfingsten, da der Hauptteil dieser Veranstaltung durch die Mitglieder des Kultursaalvereins in ehrenamtlicher Tätigkeit organisiert und auch durchgeführt wird. Diesbezüglich wurden in einem Treffen mit dem Vorsitzenden des Schwarzburgbundes wichtige Details bereits festgelegt. Nach der Winterpause muss der Kultursaal wieder auf Vordermann gebracht und die Außenanlagen gepflegt werden. Dazu sind schon einige Arbeitseinsätze durchgeführt worden und weitere werden folgen.



Alle Mitglieder des Vereins sind bestrebt, den Kultursaal als ein Wahrzeichen des Ortes und darüber hinaus, nicht nur zu erhalten, sondern auch in vielfältigen Veranstaltungen das kulturelle Leben im Ort zu bereichern.

So wollen wir unter anderem ab diesem Jahr versuchen die spielfreudigen Schwarzburger zu animieren, sich einmal im Monat zu einem Spieleabend im Kultursaal zu treffen.

Sei es Skat, Rommé, „Mensch ärgere dich nicht“ oder andere Brettspiele, alles ist nicht nur erlaubt sondern erwünscht. Der erste Treff soll voraussichtlich am Mittwoch, dem 21. Mai 2014 ab 19.00 Uhr stattfinden. Die Vereinsmitglieder hoffen auf große Beteiligung und wollen dann diese Spielabende regelmäßig stattfinden lassen.

Für die vielfältigen Aufgaben des Vereins benötigen wir natürlich auch engagierte Mitglieder.

Jeder ist gern gesehen!
Anmeldungen über eine Mitgliedschaft nimmt der
Vereinsvorsitzende Frank Otto, Tel.: 30199
im Auftrag für den Verein gern entgegen!
Der Vorstand

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41, Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Sitzendorf** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraums
Sitzendorf, Hauptstraße 4 – Bauernmuseum / Medienstube

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 27.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Sitzendorf bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in

Sitzendorf, Hauptstraße 4 - Bauernmuseum/Medienstube.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 23.04.2014

gez. Günter Himmelreich
Wahlleiter

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Sitzendorf am 25. Mai 2014**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Sitzendorf nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|--------------------|-------------|--------------------------|---------------------|
| 1 | CDU | 1 | Friedrich, Martin | 1984 | Betriebswirt | Quittelsbergstr. 3 |
| | | 2 | Unger, Tobias | 1985 | Industrieelektroniker | Untere Bergstr. 2 |
| | | 3 | Friedrich, Mathias | 1961 | Dipl. Ingenieur | Quittelsbergstr. 3 |
| 2 | Brauchtumsverein | 1 | Schneider, Stephan | 1970 | Bankkaufmann | Hohe Str. 2a |
| | | 2 | Wilfer, Angelika | 1956 | Lehrerin | Badstr. 8 |
| | | 3 | Friedrich, Henry | 1965 | Maschinenbau-techniker | Hauptstraße 32 |
| | | 4 | Frey, Birgit | 1966 | Speditionskauffrau | Hauptstraße 11a |
| 3 | Feuerwehrverein Sitzendorf | 1 | Breuer, Frank | 1961 | Elektromonteur | Badstr. 5 |
| | | 2 | Marquardt, Udo | 1969 | Dipl. Bankbetriebswirt | Schwarzawehrstr. 16 |
| | | 3 | Hafermann, Jörg | 1962 | Dipl. Bauingenieur | Hauptstraße 27 |
| | | 4 | Neubeck, Ina | 1968 | Fremdsprachen-sekretärin | Hauptstraße 58 |
| | | 5 | Pabst, Lutz | 1962 | Selbstständiger | Hauptstraße 91 |
| | | 6 | Gunßer, Torsten | 1965 | Elektriker | Hauptstraße 12 |
| | | 7 | Jüngling, Ulrike | 1966 | Kindergärtnerin | Untere Bergstr. 7 |

Sitzendorf, 23.04.2014

gez. Günter Himmelreich
Wahlleiter

Gemeinderatswahlen 2014 der Gemeinde Sitzendorf am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Sitzendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Standesamt der VG „Mittleres Schwarzwatal“,
Haus 1, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. Günter Himmelreich
Wahlleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 32/2014. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 16.04.2014

Beschluss Nr. 206/32/2014 **Protokollbestätigung vom 20.02.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 31/2014 vom 20.02.2014 den öffentlichen Teil. Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 207/32/2014 **Aufhebungsbeschluss zur Beschluss Nr. 199/31/2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2014 mit der Beschluss- Nr. 199/31/2014.

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 208/32/2014

Aufhebungsbeschluss zur Beschluss Nr. 200/31/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum Finanz und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017 mit der Beschluss Nr. 200/31/2014. Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 209/32/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 210/32/2014

Finanz- und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat Sitzendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 213/32/2014

**Fußgängerbrücke über die Schwarza
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt
Mittelthüringen und der Gemeinde Sitzendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf stimmt der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Mittelthüringen und der Gemeinde Sitzendorf zum Neubau einer Fußgängerbrücke über die Schwarza zu.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 214/32/2014

**Bildungszentrum Schwarzatal mit Kindereinrichtung
hier: Auftragsvergabe Nachtragsvereinbarungen**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Nachtragsangebote sowie der Prüfung und Empfehlung des Ingenieurbüros Architekten- und Ingenieur Dr.-Ing. R. Lindenmann GmbH die Nachträge der im Anhang 1 aufgeführten Gewerke in einer Gesamthöhe (Brutto) von: 13.064.26 € zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Gothe
Bürgermeister**

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

**Gothe
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | |
|--------|-----------------------|----------|
| 01.06. | Gerhard Meisel | 76 Jahre |
| 02.06. | Doris Schuh | 76 Jahre |
| 04.06. | Peter Haueisen | 73 Jahre |
| 05.06. | Waltraud Stieler | 83 Jahre |
| 08.06. | Joachim Günther | 80 Jahre |
| 11.06. | Hans Ott | 89 Jahre |
| 11.06. | Peter Möller | 75 Jahre |
| 11.06. | Hans-Ullrich Bachmann | 74 Jahre |
| 11.06. | Edeltraud Möller | 70 Jahre |
| 12.06. | Hannelore Oberänder | 79 Jahre |
| 14.06. | Edeltraud Oberänder | 86 Jahre |
| 17.06. | Betti Möller | 75 Jahre |
| 18.06. | Peter Trapp | 73 Jahre |
| 20.06. | Manfred Conradi | 77 Jahre |
| 24.06. | Hannelore Pahlig | 75 Jahre |
| 25.06. | Irene Beyer | 93 Jahre |
| 26.06. | Dr. Reinhold Rasch | 70 Jahre |
| 28.06. | Manfred Nerlich | 77 Jahre |
| 30.06. | Inge Glocke | 75 Jahre |
| 30.06. | Rainer Koch | 70 Jahre |

Der Bürgermeister



Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Unterweißbach** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraums

**Unterweißbach, Lichtetalstraße 38 –
Gemeindezentrum „Goldene Lichte“**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 27.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in

dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. **Die Gemeinde Unterweißbach bildet einen Stimmbezirk.**
Der Wahlraum befindet sich in

**Unterweißbach, Lichtetalstraße 38 -
Gemeindezentrum „Goldene Lichte“**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändig.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältniswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **acht Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen,

dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgewinnnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Unterweißbach, 23.04.2014

gez. Sarika Günther
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Unterweißbach am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Unterweißbach nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.
Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburts-jahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|------------------|--------------|------------------------|-------------------|
| 1 | Örtliche Vereine | 1 | Wachsmuth, Jan | 1968 | Elektromonteur | Lichtetalstr. 61 |
| | | 2 | Schinzal, Volker | 1951 | Handelsvertreter | Lichtetalstr. 48 |
| | | 3 | Girbardt, Hubert | 1955 | Elektromeister | Lichtetalstr. 77a |
| | | 4 | Mebes, Jörg | 1963 | Versicherungs-kaufmann | Quelitzer Str. 9 |
| | | 5 | Gebhardt, Ralf | 1956 | Tischlermeister | Lichtetalstr. 74 |
| | | 6 | Geisler, Frank | 1978 | Zimmermann | Lichtetalstr. 66 |
| | | 7 | Günther, Steffen | 1955 | B. u. V. Facharbeiter | Lichtetalstr. 24 |
| | | 8 | Rudolph, Oliver | 1971 | Elektriker | Lichtetalstr. 89 |
| | | 9 | Rudolph, Carsten | 1985 | Prüftechniker | Lichtetalstr. 55 |
| | | 10 | Schültzke, Jens | 1985 | Elektrotechniker | Lichtetalstr. 92 |
| | | 11 | Ciupa, Mike | 1968 | Malermeister | Am Wasser 9 |
| | | 12 | Girbardt, Anita | 1961 | Podologe | Friedensweg 4 |
| | | 13 | Tanneberg, Danny | 1986 | Versandmitarbeiter | Quelitzer Str. 8 |

2.
Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.

Der zugelassene Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Unterweißbach, 23.04.2014

gez. Sarika Günther
Wahlleiterin

**Gemeinderatswahlen 2014
der Gemeinde Unterweißbach
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Unterweißbach**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet
am

**27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum „Goldene Lichte“,
Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. Sarika Günther
Wahlleiterin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

**der Gemeinde Unterweißbach
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Gemeinde Unterweißbach erhielt mit Schreiben vom 17.04.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 05.05.2014 bis 19.05.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus; bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Unterweißbach
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das

Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach, in seiner 26. Sitzung, am 20.03.2014, mit Beschluss Nr. 197/26/2014, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt,

er schließt

| | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 955.280,00 EUR |
| und | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 159.720,00 EUR |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **280 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **360 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **158.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

| | |
|-----------------|----------|
| A: Beamte | 0 VZB |
| B: Beschäftigte | 2,65 VZB |

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Unterweißbach, den 17.04.2014
Gemeinde Unterweißbach

gez. H. Rudolph (Siegel)
Unterschrift Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

| | | | |
|--------|-------------------|------------|----------|
| 01.06. | Siegrid Arnoldt | Neu-Leibis | 73 Jahre |
| 03.06. | Ute Enders | | 70 Jahre |
| 05.06. | Inge Girbardt | | 74 Jahre |
| 05.06. | Bernhard Große | | 74 Jahre |
| 09.06. | Irmgard Lesser | | 74 Jahre |
| 13.06. | Hilde Staar | | 79 Jahre |
| 13.06. | Hiltrud Langbein | | 77 Jahre |
| 15.06. | Irmgard Henneberg | | 86 Jahre |
| 19.06. | Wolfgang Bähring | | 74 Jahre |
| 23.06. | Christa Matz | Neu-Leibis | 74 Jahre |
| 26.06. | Jutta Kollascheck | | 85 Jahre |
| 30.06. | Leante Breitung | | 84 Jahre |



Der Bürgermeister

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWVO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Wittgendorf** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

| |
|--|
| Bezeichnung des Wahlraums Wittgendorf, Ortsstraße 46 - Gemeinschaftshaus |
|--|

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit
vom

| |
|-------------------|
| 27.04.2014 |
|-------------------|

 bis

| |
|-------------------|
| 04.05.2014 |
|-------------------|

 zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um

| |
|--------------|
| 15:00 |
|--------------|

 Uhr in

| |
|---|
| Ort, Datum und Raum Sitzendorf, Hauptstraße 40, Standesamt der VG |
|---|

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf _____, den 22.04.2014
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

VG „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

gez.
Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. **Die Gemeinde Wittgendorf bildet einen Stimmbezirk.**
Der Wahlraum befindet sich in:

Wittgendorf, Nr. 46 - Gemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als **Verhältnisswahl** durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 um 8:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Wittgendorf, 23.04.2014
gez. Frank Biehl
Wahlleiter

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Wittgendorf am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Wittgendorf nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

1.
Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

| Listen-Nr. | Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers | lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburts-jahr | Beruf | Anschrift |
|------------|--|----------|-------------------|--------------|-----------------------|----------------|
| 1 | Freie Wähler | 1 | Pabst, Karin | 1962 | FA für Schreibtechnik | Ortsstraße 62 |
| | | 2 | Kirchner, Michael | 1960 | Heizungsinstallateur | Ortsstraße 14 |
| | | 3 | Biehl, Norman | 1982 | Selbstständiger | Ortsstraße 29a |
| | | 4 | Krauße, Ron | 1968 | Drechsler | Ortsstraße 24 |
| | | 5 | Biehl, Florian | 1991 | Industriemechaniker | Ortsstraße 60 |
| | | 6 | Lindner, Ramona | 1973 | Bürokauffrau | Ortsstraße 41 |

2.
Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.
Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der zugelassene Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorge-druckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Wittgendorf, 23.04.2014
gez. Biehl Frank
Wahlleiter

Gemeinderatswahlen 2014 der Gemeinde Wittgendorf am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Wittgendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

27. Mai 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeinschaftshaus, Ortsstraße 46, 07318 Wittgendorf

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, den 24.04.2014
gez. Frank Biehl
Wahlleiter

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2014

02.06. Alfred Rödel

72 Jahre

Der Bürgermeister



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 04.06.2014

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.06.2014